

## **Satzung für die Verleihung des Konrad-Adenauer-Preises der Stadt Köln vom 26. Oktober 2005**

Konrad Adenauer (1876-1967), Politiker und Kölner Bürger, war Kölner Oberbürgermeister und Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland. Als Oberbürgermeister von Köln (1917-1933 und 1945) hat Konrad Adenauer durch zukunftsweisende Entscheidungen das Stadtbild, die Wirtschaftsstruktur sowie die moderne Stadtkultur von Köln geprägt. Trotz großflächiger Zerstörung der Stadt Köln im 2. Weltkrieg ist Adenauers stadtentwicklungspolitische Handschrift in Köln weithin sichtbar und profitieren die Menschen von seinen Ideen, Köln lebenswert zu gestalten. Er gilt als "Architekt der Bundesrepublik Deutschland, als Staatsmann von europäischem Rang und Persönlichkeit von geschichtlicher Größe" (Willy Brandt, 1967). Grundlegende Weichenstellungen seiner Kanzlerschaft (1949 -1963) bestimmen bis heute die innere Struktur und außenpolitische Orientierung der Bundesrepublik Deutschland. Das europäische Einigungswerk ist aufs engste mit seinem Namen verbunden.

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 20.09.2005 gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung folgende Neufassung der Satzung für die Verleihung des Konrad-Adenauer-Preises vom 20.03.2002, geändert durch Satzung vom 02.06.2003, beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Die Stadt Köln stiftet den Konrad-Adenauer-Preis der Stadt Köln.
- (2) Der Preis wird alle zwei Jahre für herausragende Beiträge und besondere Verdienste zu dem Thema „Leben und Arbeiten in einer Großstadt: Innovative und mutige Beiträge zur Entwicklung einer lebenswerten Großstadt weltweit, zur europäischen Integration oder zur Wahrung und Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung im zusammenwachsenden Europa“ verliehen.

### **§ 2**

- (1) Der Preis kann auch mehreren Auszuzeichnenden zuerkannt werden.
- (2) Der Konrad-Adenauer-Preis soll in einer festlichen Veranstaltung der Stadt Köln verliehen werden.
- (3) Den jeweiligen Preisträgern wird über die Verleihung eine Urkunde mit der Unterschrift der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Köln ausgehändigt.



### § 3

- (1) Über die Verleihung des Konrad-Adenauer-Preises entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges ein Kuratorium, dem angehören:
  - a). die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Köln oder ihr Vertreterin/sein Vertreter als Vorsitzende/Vorsitzender;
  - b). je ein Mitglieder der im Rat der Stadt Köln vertretenen Fraktionen;
  - c). eine Sponsorenvertreterin/ein Sponsorenvertreter
  - d). eine Vertreterin/ein Vertreter des Vorstands der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus in Rhöndorf.
- (2) Die unter (b) bis (d) in Absatz 1 bezeichneten Mitglieder des Kuratoriums werden vom Rat der Stadt Köln für die Dauer der Wahlperiode benannt.
- (3) Das Kuratorium wird von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister der Stadt Köln einberufen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Das Kuratorium entscheidet mit den Stimmen der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
- (5) Das Kuratorium beruft einen beratenden, international orientierten Beirat.

### § 4

- (1) Eine Verpflichtung der Stadt Köln zur Verleihung des Konrad-Adenauer-Preises besteht nicht. Aus der Bekanntmachung dieser Satzung können Ansprüche nach §§ 657-661a BGB nicht hergeleitet werden.
- (2) Durch die Verleihung des Konrad-Adenauer-Preises erwirbt die Stadt Köln keine Rechte an Ideen, Vorlagen oder Werken der Preisträgerinnen oder Preisträger.
- (3) Der Konrad-Adenauer-Preis geht in das Eigentum der jeweiligen Preisträgerin oder des jeweiligen Preisträgers über. Eine Rückgabepflicht ihrer Hinterbliebenen besteht nicht.

### § 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Verleihung des Konrad-Adenauer-Preises vom 20.03.2002, geändert durch Satzung vom 02.06.2003, außer Kraft.



Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 26.10.2005

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
gez. Winkelhog  
Stadtdirektor

- ABI StK 2005, S. 657 -